



Amt der Tiroler Landesregierung

## Abteilung Bildung

Mag. Katrin Ambacher

Telefon +43 512 508 2576

Fax +43 512 508 742555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Leitungen der Volksschulen, Neuen  
Mittelschulen, Sonderschulen und  
Polytechnischen Schulen

---

### Lehrpersonenauswahlverfahren Neu; Nähere Informationen

Geschäftszahl IVa-72/219-2018

Innsbruck, 19.03.2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schulrundschriften vom 19.12.2018, GZ IVa-72/214-2017, wurden die wichtigsten Informationen zum seit 01.01.2018 gesetzlich vorgesehenen Lehrpersonenauswahlverfahren Neu dargestellt. Im Rahmen der Anfang März durchgeführten Schulleiterkonferenzen wurde das Verfahren ebenso thematisiert und im Hinblick auf allfällige Fehlerquellen eine Handreichung angekündigt. Vor diesem Hintergrund wird Folgendes festgehalten:

#### 1. Ablauf

Der Ablauf des Lehrpersonenauswahlverfahrens Neu gestaltet sich wie folgt:

##### Phase 1:

- a) Die Schulleitung meldet einen Bedarf. Im Rahmen der Bedarfsmeldung obliegt es der Schulleitung, bekannt zu geben, welche Anforderungen an die Bewerber/innen gestellt werden (Ausbildung, Zusatzausbildung, Fächerkombination, allenfalls erforderliche zusätzliche fachspezifische Kenntnisse,...).
- b) Die jeweilige Außenstelle hat zu prüfen, ob in der Region allenfalls überzählige und für die betreffende Stelle geeignete IL- bzw. pragmatisierte Lehrpersonen vorhanden sind und nimmt bejahendenfalls die Zuweisung vor.
- c) Ist dies nicht der Fall, wird die Stelle auf der Plattform Bildungsdienste – Bewerberdatenbank (Bereich Bewerber) – im Folgenden „BiDi-Bewerber“ - ausgeschrieben, wobei die Stelle in dieser Phase nur bereits im Dienststand befindlichen Personen (Versetzungswerber/innen) zugänglich ist.

- d) Versetzungswerber/innen haben tirolweit die Möglichkeit, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
- e) Der betreffenden Schulleitung wird in weiterer Folge unter Einräumung einer Frist die Möglichkeit gegeben, allenfalls nach Durchführung eines Hearings sowie unter Einbindung der Personalvertretung eine begründete Reihung der Versetzungswerber/innen zu erstellen. Bei der Reihung der Versetzungswerber/innen ist auf die Erfüllung der bekanntgegebenen Anforderungen (Ausbildung, Zusatzausbildung, Fächerkombination, allenfalls erforderliche zusätzliche fachspezifische Kenntnisse,...) sowie auf das Dienstalder (dienstältere Versetzungswerber/innen sind grundsätzlich vorrangig zu behandeln) Bedacht zu nehmen.
- f) Die Nachbesetzung erfolgt in weiterer Folge durch die Dienstbehörde, welche dabei so weit als möglich auf die Reihung der Schulleitung Bedacht nimmt. Die Schulleitung hat das Recht, sich begründet gegen die in Aussicht genommene Besetzung auszusprechen. Nimmt die Dienstbehörde diese Maßnahme dennoch vor, ist sie der Schulleitung gegenüber zu begründen.

#### Phase 2:

Konnte nach Phase 1 keine geeignete Lehrperson für die ausgeschriebene Stelle gefunden werden, hat die Dienstbehörde die Möglichkeit, eine amtswegige Versetzung vorzunehmen.

#### Phase 3:

Konnte nach den Phasen 1 und 2 keine geeignete Lehrperson zugewiesen werden, ist

- a) die Stelle „allgemein“ (das heißt nicht nur für Versetzungswerber/innen, sondern auch für Neubewerber/innen) in BiDi-Bewerber auszuschreiben.
- b) In weiterer Folge haben Neubewerber, aber auch neuerlich Versetzungswerber die Möglichkeit, sich auf die ausgeschriebene Stelle zu bewerben.
- c) Der betreffenden Schulleitung werden die Bewerbungsunterlagen der Neubewerber/innen übermittelt. Weiters wird ihr unter Einräumung einer Frist die Möglichkeit gegeben, allenfalls nach Durchführung eines Hearings sowie unter Einbindung der Personalvertretung eine begründete Reihung zu erstellen. Bei der Reihung ist auf die Erfüllung der bekanntgegebenen Anforderungen (Ausbildung, Zusatzausbildung, Fächerkombination, allenfalls erforderliche zusätzliche fachspezifische Kenntnisse,...) Bedacht zu nehmen. Sofern auch Versetzungswerber/innen Interesse an der Stelle bekundet haben und diese die in der Ausschreibung angeführten Qualifikationen aufweisen, sind deren Bewerbungen grundsätzlich vorrangig zu behandeln, wobei auch hier das Dienstalder zu berücksichtigen ist.
- d) Die Dienstbehörde nimmt anschließend die Zuweisung vor. Eine nicht der Auswahlentscheidung der Schulleitung entsprechende Zuweisung eines Neubewerbers/einer Neubewerberin kommt nur bei Vorliegen von wichtigen dienstlichen Gründen in Betracht.

## **2. Hearing**

Wie oben dargestellt, steht es der Schulleitung grundsätzlich frei, mit ausgewählten oder allen Versetzungswerber/innen bzw. Neubewerber/innen ein Hearing durchzuführen. Sollte sich die Schulleitung

für die Durchführung eines Hearings entscheiden, wird um Beachtung der nachfolgenden Hinweise ersucht:

a) Wer darf am Hearing teilnehmen?

Schulleitung, Bewerber/in, Personalvertretung, allenfalls Schulleiter-Stellvertreter

Die Entscheidung über die Reihung der Bewerber/innen obliegt allein der Schulleitung. Deshalb ist das Beiziehen bzw. Hinzuziehen weiterer Lehrpersonen zum Hearing (abgesehen von der Personalvertretung und allenfalls Ihrer Stellvertretung) nicht zulässig.

b) Welche Fragen dürfen im Hearing gestellt bzw. nicht gestellt werden?

Im Rahmen des Hearings sind grundsätzlich nur Fragen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Stelle, zu den Qualifikationen sowie zum beruflichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin stehen, zulässig.

Fragen, die in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Arbeitsplatz bzw. den Qualifikationen und dem beruflichen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin stehen, dürfen nicht gestellt werden. Insbesondere dürfen die Persönlichkeitsrechte des Bewerbers/der Bewerberin (im Besonderen die Privatsphäre) keinesfalls verletzt werden.

Dies betrifft beispielsweise Fragen nach

- dem Privatleben,
- Heiratsplänen und/oder Kinderwunsch,
- vorhandenen Kindern und deren Betreuung im Allgemeinen oder im Krankheitsfall,
- einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft oder
- den finanziellen Verhältnissen des Bewerbers/der Bewerberin bzw. dessen/deren Partner/in.

Im Sinne Vermeidung allfälliger haftungsrechtlicher Konsequenzen (Organhaftung) wird eindringlich um Beachtung der obigen Ausführungen ersucht.

### **3. Einbindung der Personalvertretung**

Wie oben ausgeführt, ist die Personalvertretung seitens der Schulleitung im Rahmen des Lehrpersonenauswahlverfahrens (und zwar sowohl bei der Reihung von Versetzungswerber/innen, als auch bei der Reihung von Neubewerber/innen) einzubinden.

Die konkrete Form der Einbindung ist in Absprache mit dem Obmann/der Obfrau des jeweiligen Dienststellenausschusses festzulegen.

Abschließend werden Sie darum gebeten, dieses Rundschreiben den Lehrpersonen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Mag. Katrin Ambacher